



Bundesministerium für Gesundheit

**Bekanntmachung
des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Ermittlung der wissenschaftlichen Fachgesellschaften,
denen vor Entscheidungen des Gemeinsamen Bundesausschusses
über die Richtlinien nach § 137f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)
Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist
– Aufforderung zur Meldung –**

Vom 25. April 2012

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat mit Wirkung zum 1. Januar 2012 vor Entscheidungen des G-BA über die Richtlinien nach § 137f SGB V unter anderem den jeweils einschlägigen wissenschaftlichen Fachgesellschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 137f Absatz 2 Satz 5 SGB V).

Zur Wahrung der Stellungnahmerechte nach § 137f Absatz 2 Satz 5 SGB V erstellt der G-BA eine Liste von wissenschaftlichen Fachgesellschaften, die sich gemäß 1. Kapitel § 9 Absatz 5 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) aus den in der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. (AWMF) organisierten und den aufgrund einer Anerkennung nach 1. Kapitel § 9 Absatz 6 VerfO aufgenommenen, nicht in der AWMF organisierten wissenschaftlichen Fachgesellschaften zusammensetzt.

Nicht in der AWMF organisierte wissenschaftliche Fachgesellschaften können die Aufnahme in die Liste beantragen. Da die in der AWMF organisierten Fachgesellschaften vom G-BA entsprechend akzeptiert werden, richtet sich diese Bekanntmachung ausschließlich an die nicht in der AWMF organisierten wissenschaftlichen Fachgesellschaften.

Als wissenschaftliche Fachgesellschaften gelten gemäß 1. Kapitel § 9 Absatz 6 VerfO Vereinigungen, welche primär die Zielsetzung verfolgen, das medizinische Wissen durch Forschung zu erweitern oder es durch Lehre weiterzugeben.

Zur Begründung ihres Antrags auf Aufnahme in die genannte Liste hat eine Fachgesellschaft gemäß 1. Kapitel § 9 Absatz 6 VerfO vorzulegen:

- eine Satzung, aus der sich die primär wissenschaftliche Zielsetzung und der Kreis der Mitgliedsberechtigten ergibt,
- geeignete Nachweise zu den auf Dauer angelegten wissenschaftlichen Aktivitäten (z. B. Tagungen, Herausgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift als Organ der Gesellschaft) und
- geeignete Nachweise zur Anzahl der Mitglieder.

Der G-BA wird gemäß seiner VerfO aufgrund der eingehenden Meldungen über den Kreis der nach 1. Kapitel § 9 Absatz 6 VerfO anerkannten wissenschaftlichen Fachgesellschaften entscheiden. Diese Entscheidung gibt der G-BA im Bundesanzeiger und im Internet bekannt und teilt den betreffenden Organisationen seine Entscheidung mit.

Es existieren derzeit zu folgenden chronischen Erkrankungen strukturierte Behandlungsprogramme:

- Diabetes mellitus Typ 1 und Typ 2
- Brustkrebs
- koronare Herzkrankheit (einschließlich eines Moduls für chronische Herzinsuffizienz)
- Asthma bronchiale
- Chronisch obstruktive Lungenerkrankungen (COPD).

Diese Anforderungen zur Ausgestaltung dieser strukturierten Behandlungsprogramme sind derzeit noch in der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung niedergelegt, werden aber künftig durch Richtlinien des G-BA nach § 137 Absatz 2 SGB V ersetzt werden.

Daher fordert der G-BA die wissenschaftlichen Fachgesellschaften gleichzeitig mit ihrer Meldung auf zu erklären, zu welchen der strukturierten Behandlungsprogramme die Aufnahme in den Kreis der Stellungnahmeberechtigten beantragt wird, soweit ihr dies für die aufgeführten bisherigen Behandlungsprogramme möglich ist. Diese Aufforderung ergeht vor dem Hintergrund, dass bei einem Stellungnahmeverfahren nur die in Bezug auf das konkrete strukturierte Behandlungsprogramm einschlägigen Fachgesellschaften zur Stellungnahme aufgefordert werden. Das Antragsrecht auf Aufnahme in die oben genannte Liste bleibt hiervon unberührt.

Die Meldung sowie ggf. die Anträge einschließlich der Vorlage der Satzung sowie der geeigneten Nachweise sind bis zum 1. August 2012 bei der Geschäftsstelle des G-BA einzureichen.

Gemeinsamer Bundesausschuss
Abteilung Qualitätssicherung und sektorenübergreifende Versorgungskonzepte
Postfach 12 06 06
10596 Berlin
E-Mail: sv@g-ba.de



Nachmeldungen sind zulässig. Insoweit ist zu beachten, dass bis zu der Entscheidung über die Nachmeldung die Wahrnehmung des Stellungnahmerechts nicht möglich ist.

Berlin, den 25. April 2012

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Sektorenübergreifende Versorgung

Der Vorsitzende
Siebig
